



# SÜDWEST Markierungsfarbe

Kategorie 2

Schwere Augenschädigung,  
Kategorie 1

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Langfristig (chronisch)  
gewässergefährdend,  
Kategorie 3H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger  
Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



|                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Signalwort                  | : | Gefahr   |
| Gefahrenhinweise            | : | H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.<br>H318 Verursacht schwere Augenschäden.<br>H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  |
| Ergänzende Gefahrenhinweise | : | EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.   |
| Sicherheitshinweise         | : | <b>Prävention:</b><br>P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.<br>P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.<br><b>Reaktion:</b><br>P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.<br>P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.<br><b>Entsorgung:</b><br>P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. |

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Methyl-1-propanol

### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Fettsäuren, C18- unges., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanediamin und 1,3 Propanediamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

**SÜDWEST Markierungsfarbe****2.3 Sonstige Gefahren**

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.2 Gemische****Inhaltsstoffe**

| Chemische Bezeichnung   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer         | Einstufung  | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|--|---|--------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten                     | 64742-48-9<br><br>649-327-00-6<br>01-2119457273-39-XXXX        | Asp. Tox. 1; H304<br><br>EUH066   | ≥ 10 - < 20              |
| Titan(IV)-oxid  | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17-XXXX               | Carc. 2; H351, Note V,<br>Note W, Note 10   | ≥ 1 - < 10               |
| Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene  | Nicht zugewiesen<br><br>01-2119473851-33-XXXX                  | STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br>Flam. Liq. 2; H225<br>EUH066 | ≥ 2,5 - < 10             |
| 2-Methyl-1-propanol   | 78-83-1<br>201-148-0<br>603-108-00-1<br>01-2119484609-23-XXXX  | Flam. Liq. 3; H226<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335<br>STOT SE 3; H336<br>Skin Irrit. 2; H315                         | ≥ 3 - < 10               |
| Ethylacetat   | 141-78-6<br>205-500-4<br>607-022-00-5<br>01-2119475103-46-XXXX | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>EUH066   | ≥ 1 - < 10               |
| Aceton  | 67-64-1<br>200-662-2<br>606-001-00-8<br>01-2119471330-49-XXXX  | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>EUH066   | ≥ 1 - < 10               |
| Fettsäuren, C18- unges., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanediamin und 1,3-Propanediamin | 162627-17-0<br><br>01-2119970640-38-XXXX                       | Skin Sens. 1; H317  | ≥ 0,1 - < 1              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# SÜDWEST Markierungsfarbe

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                     |   |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.                               |
| Einatmung           | Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen.<br>Betroffenen warm und ruhig lagern.<br>Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| Hautkontakt         | Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.<br>Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen.<br>KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.<br>Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.                  |
| Augenkontakt        | Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.<br>Ärztlichen Rat einholen.  |
| Verschlucken        | Mund mit Wasser ausspülen.<br>Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.<br>Ruhig halten.<br>KEIN Erbrechen herbeiführen.   |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|          |                              |
|----------|------------------------------|
| Symptome | Keine Information verfügbar. |
|----------|------------------------------|

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|            |  |
|------------|--|
| Behandlung | Symptomatische Behandlung.<br>Keine Information verfügbar. |
|------------|--|

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | CO <sub>2</sub> , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. |
| Ungeeignete Löschmittel | Wasservollstrahl   |

**SÜDWEST Markierungsfarbe****5.2 Besondere vom Stoff  
oder Gemisch  
ausgehende Gefahren**

Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:  
Kohlenmonoxid  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann  
Gesundheitsschäden verursachen.  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit  
Wassersprühnebel kühlen.

**5.3 Hinweise für die  
Brandbekämpfung**

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät  
tragen.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus  
angemessener Entfernung.

## Zusätzliche Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen  
entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt  
werden.

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1 Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen,  
Schutzausrüstungen und  
in Notfällen  
anzuwendende Verfahren**

Alle Zündquellen entfernen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Dampf nicht einatmen.  
Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

**6.2  
Umweltschutzmaßnahme  
n**

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe  
oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die  
zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

**6.3 Methoden und  
Material für Rückhaltung  
und Reinigung**

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem  
Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und  
aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen /  
nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt  
13).  
Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere  
Abschnitte**

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren  
Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.  
Aerosolbildung vermeiden.  
Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger  
Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der  
Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.  
Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht,  
Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.  
Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen

# SÜDWEST Markierungsfarbe

|                  |   |
|------------------|---|
|                  | geerdet sein.<br>Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.  |
| Hygienemaßnahmen | Aerosol/Dampf nicht einatmen.<br>Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.<br>Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.<br>Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.<br>Nach dem Händewaschen verlorene Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.<br>Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. |

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|  |   |
|--|---|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | Im Originalbehälter lagern.<br>Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten.<br>Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.<br>Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.<br>Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. |
| Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz | Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.<br>Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.<br>Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.   |
| Zusammenlagerungshinweise                | Von brennbaren Stoffen fernhalten.<br>Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.<br>Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.   |
| Lagerklasse (LGK)                        | 3 Entzündbare Flüssigkeiten   |

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GISCODE zugeordnet, siehe Kapitel 15. Weitere Informationen zum sicheren Umgang erhalten Sie unter dem GISCODE bei GISBAU. Kontaktdaten: Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Königsberger Straße 29, 60487 Frankfurt am Main, [www.wingisonline.de](http://www.wingisonline.de), Telefonnummer: 069 4705-310

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**SÜDWEST Markierungsfarbe****Arbeitsplatzgrenzwert(e)**

| Inhaltsstoffe   |   | CAS-Nr.                      |
|---|---|------------------------------|
| Grundlage   | Typ:  | Zu überwachende<br>Parameter |
| Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - C14 Aliphaten) |   | 64742-48-9                   |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)  | 300 mg/m <sup>3</sup>        |
| Anmerkungen:  | Ausschuss für Gefahrstoffe  |                              |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900<br>Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-<br>Lösemittelgemische   |                              |
| 2-Methyl-1-propanol                                       |   | 78-83-1                      |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I)   | 310 mg/m <sup>3</sup>        |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I)   | 100 ppm                      |
| Anmerkungen:  | Senatskommission zur Prüfung<br>gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG<br>(MAK-Kommission)  |                              |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei<br>Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und<br>des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht<br>befürchtet zu werden   |                              |
| Ethylacetat   |   | 141-78-6                     |
| 2017/164/EU   | Grenzwerte - 8 Stunden  | 734 mg/m <sup>3</sup>        |
| 2017/164/EU   | Grenzwerte - 8 Stunden  | 200 ppm                      |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Indikativ   |                              |
| 2017/164/EU   | Kurzzeitgrenzwert   | 1.468 mg/m <sup>3</sup>      |
| 2017/164/EU   | Kurzzeitgrenzwert   | 400 ppm                      |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Indikativ   |                              |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)   | 730 mg/m <sup>3</sup>        |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)   | 200 ppm                      |
| Anmerkungen:  | Senatskommission zur Prüfung<br>gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG<br>(MAK-Kommission)  |                              |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Europäische Union (Von der EU wurde ein<br>Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei<br>Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)<br>Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei<br>Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und<br>des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht<br>befürchtet zu werden |                              |
| Aceton  |   | 67-64-1                      |
| 2000/39/EC  | Grenzwerte - 8 Stunden  | 1.210 mg/m <sup>3</sup>      |
| 2000/39/EC  | Grenzwerte - 8 Stunden  | 500 ppm                      |
| Zusätzliche Hinweise:                                     | Indikativ   |                              |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)   | 1.200 mg/m <sup>3</sup>      |
| DE TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)   | 500 ppm                      |
| Anmerkungen:  | Ausschuss für Gefahrstoffe  |                              |
|   | Senatskommission zur Prüfung<br>gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG<br>(MAK-Kommission)  |                              |
|   | Europäische Union (Von der EU wurde ein   |                              |

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Zusätzliche Hinweise: Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)  
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

b) Hautschutz  
Handschutz

Empfohlener vorbeugender Hautschutz  
Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen.  
Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe getragen werden.

Durchbruchzeit: 480 min  
Mindeststärke: 0,4 mm  
Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril®  
Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige  
Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.  
Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Körperschutz

Vorbeugender Hautschutz  
Langärmelige Arbeitskleidung  
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

c) Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Bei Schleifarbeiten Staub nicht einatmen.

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Kombinationsfilter A-P2  
Atenschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3)  
Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Allgemeine Hinweise

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Aussehen   | flüssig                     |
| Farbe  | verschiedene                |
| Geruch   | charakteristisch            |
| Geruchsschwelle  | Keine Daten verfügbar       |
| pH-Wert  | nicht bestimmt              |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                              | Keine Daten verfügbar       |
| Siedebeginn und Siedebereich                           | 80 °C                       |
| Flammpunkt   | 3 °C                        |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                            | nicht bestimmt              |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                       | nicht zutreffend            |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | Keine Daten verfügbar       |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | Keine Daten verfügbar       |
| Dampfdruck   | Keine Daten verfügbar       |
| Dampfdichte  | Keine Daten verfügbar       |
| Dichte   | ca. 1,443 g/cm <sup>3</sup> |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                   | unlöslich                   |

# SÜDWEST Markierungsfarbe

|  |  |
|--|--|
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht bestimmt   |
| Zündtemperatur                           | nicht selbstentzündlich  |
| Zersetzungstemperatur                    | Keine Daten verfügbar  |
| Viskosität                               |  |
| Viskosität, dynamisch                    | Keine Daten verfügbar  |
| Viskosität, kinematisch                  | ca. 651,4 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)   |
| Explosive Eigenschaften                  | Nicht explosiv<br>Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden. |
| Oxidierende Eigenschaften                | Nicht anwendbar  |

## 9.2 Sonstige Angaben

|             |                                       |
|-------------|---------------------------------------|
| Auslaufzeit | > 90 s bei 20 °C<br>Querschnitt: 4 mm |
|-------------|---------------------------------------|

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |  |
|------------------------|--|
| Gefährliche Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.<br>Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|--|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Zu vermeidende Bedingungen | Direkte Hitzeeinwirkung.<br>Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit. |
|----------------------------|--|

### 10.5 Unverträgliche Materialien

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Zu vermeidende Stoffe | Starke Säuren und starke Basen<br>Starke Oxidationsmittel |
|-----------------------|---|

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# SÜDWEST Markierungsfarbe

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### Inhaltsstoffe:

**Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%**

##### **Aromaten:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### **Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### **2-Methyl-1-propanol:**

Spezies  
Methode

Kaninchen  
OECD Prüfrichtlinie 404  
Verursacht Hautreizungen.

##### **Ethylacetat:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### **Aceton:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Verursacht schwere Augenschäden.

##### Inhaltsstoffe:

##### **2-Methyl-1-propanol:**

Spezies  
Methode

Kaninchen  
OECD Prüfrichtlinie 405  
Verursacht schwere Augenschäden.

##### **Ethylacetat:**

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Verursacht schwere Augenreizung.

**Aceton:**

Verursacht schwere Augenreizung.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Inhaltsstoffe:**

**Fettsäuren, C18- unges., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanediamin und 1,3 Propanediamin:**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Keimzell-Mutagenität****Produkt:**

Gentoxizität in vitro

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Inhaltsstoffe:**

**Titan(IV)-oxid:**

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

**Reproduktionstoxizität****Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Inhaltsstoffe:**

**Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:**

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**2-Methyl-1-propanol:**

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Ethylacetat:**

Expositionswege

Inhalation (Dampf)

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Aceton:**

Expositionswege

Einatmung

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Bewertung Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

### Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationstoxizität

### Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Inhaltsstoffe:

**Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%**

### **Aromaten:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## **Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## **Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung**

### **Weitere Information**

#### Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### **Erfahrungen mit der Exposition von Menschen**

#### Produkt:

Allgemeine Angaben Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.  
Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.  
Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen.  
Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

### **Weitere Information**

#### Produkt:

Anmerkungen : Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

# SÜDWEST Markierungsfarbe

(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### **2-Methyl-1-propanol:**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: 0,79 - 1 (25 °C)

##### **Ethylacetat:**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: 0,68 (25 °C)

### 12.4 Mobilität im Boden

#### Produkt:

Mobilität Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

**SÜDWEST Markierungsfarbe****ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

|  |   |
|--|---|
| Produkt                                      | Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.<br>Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.<br>Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden.<br>Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben. |
| Verunreinigte Verpackungen                   | Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.  |
| Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt | 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten   |

(\* gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT****14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

|      |      |
|------|------|
| ADN  | 1263 |
| ADR  | 1263 |
| RID  | 1263 |
| IMDG | 1263 |
| IATA | 1263 |

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

|      |       |
|------|-------|
| ADN  | FARBE |
| ADR  | FARBE |
| RID  | FARBE |
| IMDG | PAINT |
| IATA | Paint |

**14.3 Transportgefahrenklassen**

|     |   |
|-----|---|
| ADN | 3 |
| ADR | 3 |
| RID | 3 |

# SÜDWEST Markierungsfarbe

**IMDG** 3

**IATA** 3

## 14.4 Verpackungsgruppe

### ADN

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Gefahrzettel 3

### ADR

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscode (E)

### RID

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr 33

Gefahrzettel 3

### IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, S-E

### IATA

Packaging group III

Labels 3

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Anmerkungen

Keine Informationen verfügbar.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen

Nicht anwendbar

## Zusätzliche Hinweise

ADR

ADR: Bis 5 l pro Innenverpackung Transport als begrenzte Menge gemäß ADR 3.4.

IMDG

IMDG: Bis 5 l pro Innenverpackung Transport als begrenzte Menge gemäß IMDG Code 3.4.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-  
verordnung

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 deutlich wassergefährdend

GISBAU

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)  
BSL20 Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei,  
gekennzeichnet

VOC

Richtlinie 2010/75/EU

28,7 %

VOC

Richtlinie 2004/42/EG

unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG

Verordnung (EG) Nr. 649/2012  
des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die Aus-  
und Einfuhr gefährlicher  
Chemikalien

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften

BGV A1 Grundsätze der Prävention  
BGI 621 Merkblatt Lösemittel  
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.  
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.  
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.Beschäftigungsbeschränkungen nach den  
Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen nach der

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

### Volltext der H-Sätze

|      |  |
|------|--|
| H225 | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                           |
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304 | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | : Verursacht Hautreizungen.  |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H318 | : Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen.  |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| H351 | : Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.                       |
| H411 | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.            |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                 |  |
|-----------------|--|
| Aquatic Chronic | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend             |
| Asp. Tox.       | : Aspirationsgefahr                                      |
| Carc.           | : Karzinogenität   |
| Eye Dam.        | : Schwere Augenschädigung                                |
| Eye Irrit.      | : Augenreizung   |
| Flam. Liq.      | : Entzündbare Flüssigkeiten                              |
| Skin Irrit.     | : Reizwirkung auf die Haut                               |
| Skin Sens.      | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                     |
| STOT SE         | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -

# SÜDWEST Markierungsfarbe

Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich  
DE / DE

sdb@suedwest.de

# SÜDWEST Markierungsfarbe